



Europäischer Landwirtschaftsfonds
für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete.



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ



Satzung
des Vereins mit dem Namen
LEADER Mittlere Alb
in Münsingen

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

- (1) Der Verein führt den Namen:
LEADER Mittlere Alb.
- (2) Sitz des Vereins ist Münsingen.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen. Er erhält nach erfolgter Eintragung den Zusatz "e.V."

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Strukturentwicklung im LEADER-Aktionsgebiet Mittlere Alb, bestehend aus den Gemeinden *Bad Urach* - Ortsteile Hengen /Seeburg /Sirchingen /Wittlingen, Engstingen, Erkenbrechtsweiler, Gammertingen, Gomadingen, Grabenstetten, Hayingen, Hohenstein, Hülben, *Lichtenstein* - Ortsteile Holzelfingen /Honau, Mehrstetten, Münsingen, Neufra, Pfronstetten, Römerstein, Sonnenbühl, St. Johann, Trochtelfingen, Westerheim und Zwiefalten sowie dem Gutsbezirk Münsingen, u.a. durch die Teilnahme am Förderprogramm „LEADER“ als so genannte lokale Aktionsgruppe. Er setzt sich kritisch mit den Fragen der ländlichen Entwicklung auseinander, entwickelt eigene Ansätze und Strategien zur Entwicklung der Region und bewirbt sich um Fördermittel.
- (2) Der Verein vernetzt Kommunen, nicht-staatliche Organisationen, Vereine, Verbände, Institutionen, Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürger der Raumschaft, um Projekte zur regionalen Strukturentwicklung zu entwerfen. Für die ihm zur Verfügung stehenden Fördermittel hat der Verein die Aufgabe, über die Förderung von Vorhaben zu entscheiden. Der Verein stellt ein nicht diskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren sowie objektive Projektauswahlkriterien für die Auswahl der Vorhaben auf.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können volljährige natürliche Personen, juristische Personen des öffentlichen und des Privatrechts sowie Personenhandelsgesellschaften erwerben. Die Mitglieder sollen ihren (Wohn-) Sitz im in § 2 Abs. 1 genannten Gebiet haben.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen aufgrund eines schriftlichen Antrags, der enthalten soll:
 - a) bei natürlichen Personen:
den Namen, den Beruf, das Geburtsdatum und die Anschrift des Antragstellers;

- b) bei juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften:
die Firma bzw. den Namen, den Sitz, die Branche, die Postanschrift sowie die vertretungsberechtigten Organe des Antragstellers.

Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags kann der Antragsteller den Beirat anrufen.

- (3) Die Zahl der Mitglieder ist nicht beschränkt.

§ 4 Finanzierung

- (1) Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge und öffentliche Zuschüsse; für beide werden keine konkreten Leistungen gewährt.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Beitragsordnung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Tod/Liquidation, durch Streichung von der Mitgliederliste und durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss des Beirats von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags ganz oder teilweise im Rückstand ist. Das zweite Mahnschreiben muss einen Hinweis auf die bevorstehende Streichung enthalten. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Mahnschreibens folgenden Tag. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Durch die Streichung des Mitglieds wird seine Verpflichtung zur Zahlung der rückständigen Beiträge nicht berührt.
- (4) Der Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied schuldhaft in schwerwiegender Weise den Interessen des Vereins zuwider handelt. Über den Ausschluss entscheidet der Beirat auf Vorschlag des Vorstands. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
- (5) Mahnschreiben und sonstige Mitteilungen nach Absatz 3 und 4 gelten dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand;
b) die Mitgliederversammlung,
c) der Beirat.

§ 7 Zusammensetzung des Vorstands, Bestellung der Vorstandsmitglieder

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und 7 weiteren Vorstandsmitgliedern.

- (2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind jeweils einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt; sie beide sind Vorstand i. S. d. § 26 BGB. Der Stellvertreter wird die Vertretung nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden wahrnehmen. Diese Regelung gilt nur im Innenverhältnis.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Vertreter der öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften oder eine andere Interessensgruppe dürfen nicht die Mehrheit stellen. Mindestens vier Vorstandsmitglieder müssen weiblich sein.
Es sollen möglichst alle Akteursgruppen gemäß ihrer Bedeutung für die Umsetzung der Entwicklungsstrategie vertreten sein, insbesondere:
- ein Vertreter von Menschen mit Handicaps
 - ein Vertreter Senioren
 - ein Vertreter Jugendliche.
- (4) Im Verhinderungsfall kann jedes Vorstandsmitglied einen Stellvertreter benennen.
- (5) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet durch
- a) Ablauf seiner Amtszeit; das Mitglied bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt;
 - b) Tod;
 - c) Amtsniederlegung; sie ist jederzeit zulässig und schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gegenüber dem Verein zu erklären.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand leitet den Verein. Er führt die Geschäfte - unterstützt durch das Regionalmanagement, über welches er die Dienst- und Fachaufsicht ausübt - nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Beirats. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen sowie Aufstellung der Tagesordnungen
 - b) Auswahl und Bestellung der Mitarbeiter der LEADER-Geschäftsstelle
 - c) Abstimmung des jährlichen Haushaltsplans, des jährlichen Arbeitsprogramms und des indikativen Finanzplans mit dem Regionalmanagement
 - d) Kontrolle der Zielerreichung des REK anhand der Ergebnisse von Selbstevaluierung und Monitoring
 - e) Weiterentwicklung des REK in Zusammenarbeit mit dem Regionalmanagement
 - f) jährliche Fortschreibung des indikativen Finanzplans zur finanziellen Abwicklung des Förderprogramms
 - g) Benennung von Beiratsmitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands haften, soweit gesetzlich zulässig, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, telefonisch oder in Textform (schriftlich oder im Wege der elektronischen Medien) einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (2) Die Vorstandssitzung leitet die/der Vorsitzende, bei Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende des Vereins. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der tatsächlich bestellten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und von der Sitzungsleitung zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmenden, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (3) Ein Vorstandsbeschluss kann telefonisch oder in Textform gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung oder der Form der Beschlussfassung erklären.

§ 10 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus 30 Mitgliedern. 25 Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. 5 Mitglieder werden vom Vorstand benannt. Wiederwahl bzw. erneute Benennung ist zulässig. Die Mitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt bzw. benannt. Vertreter der öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften oder eine andere Interessensgruppe dürfen nicht die Mehrheit stellen, mindestens zwölf Beiratsmitglieder müssen weiblich sein.

Es sollen möglichst alle Akteursgruppen gemäß ihrer Bedeutung für die Umsetzung der Entwicklungsstrategie vertreten sein, insbesondere:

- ein Vertreter von Menschen mit Handicap
 - ein Vertreter Senioren
 - ein Vertreter Jugendliche.
- (2) Im Verhinderungsfall kann jedes Beiratsmitglied einen Stellvertreter benennen.
 - (3) Das Amt eines Beiratsmitglieds endet durch
 - a) Ablauf seiner Amtszeit; das Mitglied bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirats im Amt;
 - b) Tod;
 - c) Amtsniederlegung; sie ist jederzeit zulässig und schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gegenüber dem Verein zu erklären.

Scheidet ein Mitglied des Beirats während der Amtsperiode aus, so kann der Beirat ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen.

- (4) Der Beirat
 - a) entscheidet als Auswahlgremium anhand der Projektauswahlkriterien über die Förderung von Einzelprojekten
 - b) berät das Regionalmanagement in Fragen der Konzeption und Koordination von Einzelprojekten

- c) entscheidet über die Bezuschussung von Einzelprojekten aus Mitteln des Vereins
 - d) entscheidet über die Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern.
- (5) An den Sitzungen des Beirats können zur Beratung weitere sachkundige Personen teilnehmen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht
- (6) Mindestens zweimal im Kalenderjahr soll eine Sitzung des Beirats stattfinden. Der Beirat wird vom/von der Vorsitzenden oder vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden des Vereinsvorstands telefonisch oder in Textform mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens fünf Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, die die Berufung des Beirats vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, selbst den Beirat einzuberufen.
- (7) Der Beirat wird vom Vorsitzenden geleitet.
- (8) Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Beiratsmitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Leitung der Beiratssitzung. Abweichend hiervon bedürfen Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Bei persönlicher Befangenheit dürfen Beiratsmitglieder nicht an der Beratung und Abstimmung teilnehmen. Näheres wird in der Geschäftsordnung geregelt.
- (10) Die Beschlüsse des Beirats sind schriftlich niederzulegen und von der jeweiligen Sitzungsleitung zu unterschreiben.
- (11) Die Mitglieder des Beirats haften, soweit gesetzlich zulässig, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 11 Facharbeitskreise

Die LEADER-Geschäftsstelle kann nach Bedarf Facharbeitskreise einrichten. Die Arbeitskreise werden von der LEADER - Geschäftsstelle einberufen und geleitet. Je ein Vertreter der Facharbeitskreise soll an den Beiratssitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- a) den Beschluss und Änderung der Beitragsordnung (§ 4)
- b) den Erlass und Änderung der Geschäftsordnung
- c) die Wahl des Vorstands (§ 7 Absatz 3)
- d) die Wahl der Beiratsmitglieder
- e) die Bestellung eines Rechnungsprüfers. Der Rechnungsprüfer wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren bestellt
- f) die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts
- g) die Genehmigung des jährlichen Haushaltsplans, des jährlichen Arbeitsprogramms und des indikativen Finanzplans
- h) die Festlegung der Projekt-Auswahlkriterien
- i) die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Beirats
- j) Satzungsänderungen (§ 15 Absatz 4 lit. a)
- k) die Auflösung des Vereins (§ 15 Absatz 4 lit. b).

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich zur Jahresversammlung.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
- (3) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (4) Daneben kann es Mitgliedertreffen geben, zu denen der Vorstand formlos einlädt.

§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand hat die Ergänzung der Tagesordnung den Vereinsmitgliedern mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen, sofern sie wesentliche Maßnahmen wie die Abberufung von Vorstandsmitgliedern, Beitragserhöhungen oder die Auflösung des Vereins betrifft.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die Leitung. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem/r Wahlleiter/in übertragen werden.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen, gegebenenfalls nach § 14 ergänzten, Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse bedürfen grundsätzlich der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Zu folgenden Beschlüssen ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich:

- a) Beschlüsse über Satzungsänderungen einschließlich Änderungen des Vereinszwecks;
- b) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins.

- (5) Bei der Beschlussfassung kann sich ein Mitglied durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die Vollmachten bedürfen der Schriftform und sind für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

§ 16 Niederschrift über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleitung und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 17 Regionalmanagement

- (1) Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle mit hauptamtlichem Personal als Regionalmanagement.
- (2) Das Regionalmanagement ist in Zusammenarbeit mit den Organen des Vereins verantwortlich für die Umsetzung und Weiterentwicklung des Regionalen Entwicklungskonzeptes. Näheres wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 18 Verwaltung des Vereinsvermögens

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden und sind im Übrigen nach Maßgabe dieser Satzung zu verwalten.

§ 19 Geschäftsjahr, Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Das Regionalmanagement hat für eine ordnungsmäßige Verzeichnung des Vermögens sowie der Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu sorgen.
- (3) Innerhalb von drei Monaten nach dem Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat das Regionalmanagement eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Jahresbericht zu erstellen. Der Jahresbericht hat Aufschluss über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr zu geben.
- (4) Die Jahresrechnung ist von dem nach § 12 lit. e) bestellten Rechnungsprüfer zu prüfen. Der Rechnungsprüfer hat dem Beirat über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich zu berichten. Der Beirat hat die Jahresrechnung, den Jahresbericht und den Bericht des Rechnungsprüfers zu prüfen. Der Vorstand hat die Jahresrechnung und den Jahresbericht sowie die Prüfungsberichte von Rechnungsprüfer und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 20 Vermögensanfall

Bei Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens.

§ 21 Liquidation

Die Liquidation erfolgt durch die Vorstandsmitglieder als Liquidatoren. § 7 bis § 9 gelten während der Liquidation entsprechend.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 25. März 2015 in Kraft.

Münsingen, den 25. März 2015